



**Österreichische HochschülerInnenschaft**

Austrian National Union of Students

Körperschaft öffentlichen Rechts

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Telefon: +43 (1) 310 88 80-0

Fax: +43 (1) 310 88 80-36

[www.oeh.ac.at](http://www.oeh.ac.at)



Stellungnahme und Vorschläge  
der  
**Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft**  
zum  
**Universitätsgesetz 2002**

Juli 2007



## Studienrecht

### § 51 Begriffsbestimmungen

- **ECTS-Credits**

Abs. 2 Z 26: Die Praxis der Zuteilung der ECTS-Credits in den Curricula hat gezeigt, dass zusätzlich zu der Ausweisung der Studienleistungen als ECTS-Anrechnungspunkte eine regelmäßige Evaluierung und Qualitätssicherung hinsichtlich der Übereinstimmung des ausgewiesenen Umfangs mit dem tatsächlichen Workload für die Studierenden erforderlich ist.

§ 51 Abs. 2 Z 26 sollte daher wie folgt erweitert werden:

*Die zugeteilten ECTS-Credits sind jährlich in Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem realen Workload zu evaluieren. Die Ergebnisse dieser Evaluierung sind zu veröffentlichen. Im Bedarfsfall sind die Studienpläne entsprechend anzupassen.*

- **Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter**

Auffallend ist eine zunehmende Umstellung von Vorlesungen hin zu Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Dies geschieht in der Praxis auch in vielen Fällen, wo ein immanenter Prüfungscharakter durch eine zu hohe Anzahl von



Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht umgesetzt werden kann bzw. oft auch aus didaktischer Sicht nicht erforderlich ist.

Weiters wird vor allem berufstätigen Studierenden sowie Studierenden mit Betreuungspflichten durch die daraus resultierende eingeschränkte Flexibilität bei der Zeiteinteilung (Anwesenheitspflicht) das Studium unnötig erschwert.

Eine Regelung wie folgende aus der Satzung der Universität Graz wäre auch im Universitätsgesetz wünschenswert.

§ 51 wäre wie folgt zu erweitern:

*Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter können nur solche sein, bei denen die Teilnehmendenzahl die individuelle Betreuung der Studierenden ermöglicht. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind die Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe so zu wählen, dass durch schriftliche oder regelmäßige mündliche oder praktische Beiträge der Teilnehmenden eine positive Absolvierung möglich ist. Ab der zweiten Wiederholung kann auf Antrag der oder des Studierenden die Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter auch in einem Prüfungsakt erfolgen.*

In jedem Fall ist darauf zu achten, dass den Studierenden durch die Anzahl und Beurteilungsmodi von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Zu nötigen Regelungen hinsichtlich des Prüfungsmodus siehe auch Vorschläge zu § 73 (Beurteilung des Studienerfolgs / Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter).



## § 54 Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

- **Freie Wahlfächer (Freie Wahllehrveranstaltungen)**

Abs. 7: Die Autonomie der Universitäten brachte in vielen Fällen den Nebeneffekt, dass Curricula bei der Umstellung von Diplom- auf Bachelor- und Masterstudien bisweilen stark überfrachtet wurden. Das Gerangel um Fächer in Curricula und damit verbundenen Lehrveranstaltungen und Lehraufträge führt oft dazu, dass die Freien Wahlfächer entweder gänzlich gestrichen oder bis auf einen Torso minimiert werden. Gerade die Freien Wahlfächer ermöglichen aber, dass Studierende einen umfassenderen und bisweilen auch kritischeren Blick auf die eigene gewählte Profession entwickeln. Im Sinne eines breit gefassten wissenschaftlichen Diskurses sollte der Gesetzgeber dieses 'über den eigenen Tellerrand schauen' unterstützen. Von hoher Bedeutung sind freie Wahlfächer auch in Bezug auf die internationale Studierendenmobilität, da an ausländischen Universitäten absolvierte Lehrveranstaltungen, die im eigenen Curriculum keine direkte Entsprechung haben, als Freie Wahlfächer dennoch als Teil des Studiums absolviert werden können. 15 vH des Gesamtumfanges an ECTS-Anrechnungspunkten (Bachelorstudium und Doktoratsstudien 27 Credits, Masterstudium 18 Credits) gewährleisten einen Umfang, der beispielsweise bei einem einjährigen Austauschstudium eine ausreichende Möglichkeit zur Anerkennung von Lehrveranstaltungen ohne entsprechender Äquivalenz im jeweiligen Curriculum bietet.

Abs. 7 wäre e.g. wie folgt zu erweitern:

*[...] Jedenfalls ist in den Curricula vorzusehen, dass mindestens 15 vH der insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte durch von den Studierenden frei zu wählende Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen zu erbringen sind.*



- **Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern**

Abs. 8: Diese Regelung hat an den Universitäten bisher nicht den erwünschten Erfolg gebracht; weder wurden die Verfahren zur Vergabe der Plätze transparenter und in weiterer Folge die Planung des Studienverlaufes für die Studierenden besser, noch führte diese Regelung zu einer spürbaren Vermehrung von Parallelveranstaltungen. Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sollten verpflichtet werden bei der Überschreitung der maximalen Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die für den Studiengang zuständige Kollegialorganen (bspw. Curriculakommission) als auch das studienrechtlich monokratische Organ zu informieren.

- **Anspruch auf Schadenersatz bei unverschuldeten Wartezeiten**

Studierenden sollte im Falle einer von ihnen unverschuldeten Verlängerung der Studienzeit in vollem Umfang Schadenersatz von der verursachenden Universität zustehen.

§ 54 Abs 8 sollte durch folgenden Satz ergänzt werden:

*Im Falle einer unverschuldeten Verlängerung der Studienzeit steht den Studierenden in vollem Umfang Schadenersatz von der Universität zu.*



## § 59 Rechte und Pflichten der Studierenden

- **Durchlässigkeit der Bologna-Studienarchitektur**

Abs. 1: Den Studierenden soll explizit das Recht zugesprochen werden, im Anschluss an ein Bachelorstudium ein entsprechendes Masterstudium, bzw. im Anschluss an ein Master- bzw. Diplomstudium ein Doktorats- oder PhD-Studium zu absolvieren; die Festlegung in einer eigenen Ziffer scheint zweckmäßig.

Neue Ziffer in § 59 Abs 1:

*Im Anschluss an ein Bachelorstudium sind die Studierenden berechtigt ein fachverwandtes Masterstudium, im Anschluss an ein Diplom- bzw. Masterstudium ein fachverwandtes Doktorats- bzw. PhD-Studium zu studieren.*

- **Betreuung von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen**

Es sollte normiert werden, dass Studierende jedenfalls nach einer maximalen Wartezeit von drei Monaten ein Recht auf eine Betreuerin oder einen Betreuer für Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen haben, sowie ein entsprechender Schadenersatzanspruch, um der Regelung zur nötigen Durchschlagskraft zu verhelfen.

In § 59 Abs 1 soll eine weitere Ziffer ergänzt werden:

*Für das Abfassen von Bachelor-, Master-, Diplomarbeiten sowie Dissertationen haben Studierende nach Wartezeit von maximal drei Monaten das Recht auf eine Betreuerin oder einen Betreuer. Widrigenfalls haftet die Universität den Studierenden für den entstandenen Schaden.*



- **Übergangsfristen für neue Curricula und Äquivalenzlisten**

Um Klarheit zu schaffen und dem Vertrauensgrundsatz gerecht zu werden, sollte festgelegt werden, wie lange Studierende Zeit haben, um ein Studium abzuschließen, bevor sie einem neuen Curriculum unterstellt werden. Dies soll sich nicht nur auf Übergänge von Studienplänen nach UniStG auf Curricula nach UG beziehen, wie in § 124 normiert, sondern auch für wesentliche Änderungen in Curricula nach UG gelten. Wünschenswert ist eine klare, einfache Regelung als gesetzlicher Mindeststandard.

Vorgeschlagen wird die Einfügung einer neuen Ziffer in § 59 Abs 1:

*Ordentliche in einem Studienplan (Curriculum) zugelassene Studierende sind nach dem Inkrafttreten eines neuen Curriculums oder wesentlichen Änderungen eines bestehenden berechtigt, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossene Studium - den Bestimmungen des bisher auf sie anzuwendenden Curriculums folgend - abzuschließen. Dafür ist mindestens der der durchschnittlichen Studiendauer zum Zeitpunkt der Einführung des neuen Curriculums entsprechende Zeitraum vorzusehen.*

§ 124 sollte analog adaptiert werden.

Weiters ist eine gesetzliche Verpflichtung zur Erlassung von Äquivalenzlisten im Rahmen der Übergangsbestimmungen in neuen Curricula erforderlich, um für Studierenden den Wechsel in ein neues Curriculum ohne Verluste von bereits erbrachten Leistungen zu gewährleisten und somit attraktiver zu machen. Solche Äquivalenzlisten müssen in beide Richtungen gültig sein, sodass auch Studierenden, die sich nicht dem neuen Curriculum unterstellen, Lehrveranstaltungen aus dem neuen Curriculum für Lehrveranstaltungen aus dem alten Curriculum (Studienplan) anerkannt



werden können. Dadurch wird der Umstellungsaufwand bei neuen Curricula (Erfordernis gleichzeitiger Abhaltung „alter“ und „neuer“ Lehrveranstaltungen) reduziert.

- **Beurteilungskriterien und -maßstäbe:**

Für § 59 Abs 6 wird vorgeschlagen, folgenden Satz anzufügen:

*Sollte es sich um eine Fachprüfung oder eine studienabschließende Prüfung handeln, so sind dem bzw. der Studierenden die Beurteilungskriterien bei der Anmeldung zur Prüfung zur Kenntnis zu bringen.*

## **§ 61 Zulassungsfristen**

- **Verlängerung der Zulassungsfristen bzw. Zulassung zu weiterführenden Studien außerhalb der Zulassungsfristen**

Als Erleichterung für Studierende aus sozial schwächeren Schichten sollten in § 61 Abs. 2 die Nachfristen auf 15. Dezember bzw. 15. Mai verlängert werden; das Ende der allgemeinen Zulassungsfrist sollte mit 31. Oktober bzw. 30. April festgesetzt werden.

Durch die Implementierung der Bologna-Studienarchitektur tritt verstärkt das Problem auf, dass Studierende außerhalb der Zulassungsfristen ihr Bachelorstudium (Master- / Diplomstudium) abschließen, aber nicht in unmittelbarer Folge zum Masterstudium (Doktorats- / PhD-Studium) zugelassen werden können und dadurch bis zum Beginn der nächsten Zulassungsfrist keine Studienleistungen erbringen dürfen. In der Praxis lösen die meisten Betroffenen dieses Problem so, dass sie die Zulassung zu einem anderen Bachelor- oder Diplomstudium (Masterstudium) erlangen und



so weiterhin Prüfungen ablegen können, bis die Zulassung zum eigentlich angestrebten weiterführenden Studium möglich ist. Diese Notlösung verfälscht einerseits die Statistiken (Studierendenzahl, Drop-out-Quote) und erfordert andererseits zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die nachfolgend erforderlichen Anerkennungen der in dieser Zeit abgelegten Prüfungen.

Wir schlagen daher die Einfügung eines zusätzlichen Abs 6 vor:

*§ 61 (6) Studierende, die außerhalb der Zulassungsfristen ihr Bachelor-, Master oder Diplomstudium abschließen und ein weiterführendes Master-, Doktorats- oder PhD-Studium beginnen wollen, sind unabhängig von Zulassungsfristen von der jeweiligen Universität jederzeit zuzulassen.*

## **§ 62 Meldung der Fortsetzung des Studiums**

Die Bezahlung des Studierendenbeitrags sollte jedenfalls zur Rückmeldung an allen Universitäten, an denen eine Studentin bzw. ein Student zugelassen ist, ausreichen. Es soll in Zukunft keine eigene Rückmeldung an jeder Universität, an der eine Zulassung besteht, erforderlich sein; stattdessen sollen die entsprechenden Informationen vom Bundesrechenzentrum wöchentlich an die Universitäten weitergegeben werden.

## **§ 63 Zulassung zu ordentlichen Studien**

- **Kontingentierung für ausländische Studierende**

Die in § 63 Abs 3 und 4 vorgesehene Möglichkeit zur Kontingentierung für ausländische Studierende aus Nicht-EWR-Staaten erscheint lediglich als Diskriminierung und



in der Praxis unnötig. Vorgeschlagen wird daher, dass § 63 Abs 3 Z 2 und 3 entfallen, dafür Z 1 sich nicht nur auf österreichische StaatsbürgerInnen erstreckt, sondern das Erfordernis der österreichischen StaatsbürgerInnenschaft generell entfällt.

## **§ 65 Besondere Universitätsreife**

- **Studienspezifische Zulassungsvoraussetzungen und Recht zur unmittelbaren Zulassung (Abs 1)**

Mit der Aufhebung durch den EuGH hat dieser Passus seinen Hauptzweck verloren und kann entfallen, ebenso Abs 3.

- **Anwendung der Universitätsberechtigungsverordnung 1998 (UBVO)**

Die meisten Festlegungen in der UBVO erscheinen angesichts starker Unterschiede zwischen den Schulformen einerseits und der Entwicklung der Schwerpunkte innerhalb der Studien nicht mehr zeitgemäß. Es wird daher angeregt, die Anwendung der UBVO in der derzeitigen Form abzuschaffen. Allfällige spezielle Kenntnisse können in die entsprechenden Curricula aufgenommen werden und ggf. als Vorstudienleistungen anerkannt werden. Das Erfordernis der künstlerischen Eignung bzw. der körperlich-motorischen Eignung bei entsprechenden Studien ist an anderer Stelle festgelegt (§ 63 Abs 1) und wird dadurch nicht berührt. Neben § 65 Abs 2 würden im Falle der Abschaffung der UBVO auch § 124a, § 62 Abs 2 Z 2 sowie § 64 Abs 3 entfallen.



## § 66 Studieneingangsphase

- **Verbot von Knock-out-Prüfungen**

§ 66 wird ein Abs 5 beigefügt:

(5) Selektionsmaßnahmen im Rahmen der Studieneingangsphase, insbesondere auch Prüfungsmodi, die die Wirkung haben, Studierende vom weiteren Studium auszuschließen oder ihr Fortkommen maßgeblich behindern, sind unzulässig.

## § 67 Beurlaubung

In § 67 sollten die Gründe für eine Beurlaubung in Anlehnung an die Satzung der Universität Wien ausgeweitet werden:

*§ 67 (1) Die Universitäten haben festzulegen, dass Studierende auf Antrag für eine entsprechende Anzahl von Semestern je Anlassfall bescheidmässig zu beurlauben sind.*

*Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:*

- 1. die Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes*
- 2. Schwangerschaft*
- 3. Betreuung eigener Kinder oder eigenen Kindern gleichgestellte Kinder*
- 4. finanzielle Probleme*
- 5. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr,*
- 6. eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch Berufstätigkeit oder durch die Berufstätigkeit bedingte Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (insbesondere auch ein Studium an einer anderen Bildungseinrichtung im Tertiärbereich),*
- 7. eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch Krankheit,*



8. *eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums aufgrund von Pflege,*
9. *eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch die Erledigung von Behördengängen im Ausland.*

*Näheres ist in der Satzung festzulegen.*

Weiters sollte in einem ein neuen Abs 3 normiert werden, dass eine Beurlaubung den Lauf der Übergangsfristen für neue Curricula (laut Vorschlag zu § 59 „Übergangsfristen zwischen Studienplänen und Äquivalenzlisten“) bzw. gemäß § 124 Abs 1 hemmt.

### **§ 73 Beurteilung des Studienerfolgs**

- **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter**

§ 73 sollte spezielle Regelungen für die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (siehe auch Ausführungen zu § 51) vorsehen. Vor allem ist es der Sinn von Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter, dass während der Lehrveranstaltungen ständig Studienleistungen erbracht werden und die Gesamtheit dieser dann die Grundlage der Beurteilung darstellt, und dass Studierende bereits während des Semesters durch ständige schriftliche, mündliche und praktische Beiträge eine positive Beurteilung erreichen können. Dementsprechend sind Bestimmungen wie § 73 Abs. 2 *speziell* im Falle dieser Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter nicht sinnvoll.

Um einen zügigen Studienverlauf zu gewährleisten, wäre weiters eine Regelung, sinngemäß jener des § 59 Abs. 3, für Ersatztermine für schriftlich zu erbringende Teilleistungen (bspw. Klausurtermine) in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prü-



fungscharakter wünschenswert, um insbesondere auf Studierende gem. § 59 Abs. 4 Bedacht zu nehmen.

### **§ 77 Wiederholung von Prüfungen**

Es erscheint weder fair noch sinnvoll, Studierende einer nicht bestandener Prüfungen zwangsweise aus dem Studium auszuschließen. Um dem entgegenzuwirken, sollte die Anzahl der maximal zulässigen Prüfungsantritte zumindestens deutlich erhöht werden. Im Sinne gleicher Studienvoraussetzungen sowie im Sinne der Übersichtlichkeit für Studierende mehrerer Universitäten wäre eine einheitliche Anzahl der möglichen Prüfungswiederholungen für alle Universitäten erstrebenswert.

### **§ 78 Anerkennung von Prüfungen**

Zur Verdeutlichung wird folgende Einfügung nach dem zweiten Satz von § 78 Abs 1 vorgeschlagen:

*[...] ... jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. **Bei der Entscheidung über die Anerkennung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die nationale und internationale Mobilität nicht erschwert wird.** Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden.*  
*[...]*



## § 79 Rechtsschutz bei Prüfungen

An mehreren Universitäten wurden im Rahmen der Satzungsautonomie Sperrfristen für die Anmeldung zu Prüfungen für Studierende eingeführt, die sich nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist von einer Prüfung abmelden, zu der sie nicht antreten. Sperrfristen können schwerwiegende Probleme, beispielsweise bei Übertrittsfristen oder Stipendien, nach sich ziehen. Solche weitreichenden Folgen für einzelne Studierende stehen in keinem Verhältnis zu einem etwaigen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Universität durch eine nicht erfolgte Prüfungsabmeldung. Außerdem tritt durch diese Regelungen häufig der widersinnige Effekt auf, dass Studierende, denen wenige Tage vor dem Prüfungstermin bewusst wird, dass sie keine ausreichende Vorbereitung mehr bewältigen können und sie die Prüfung sicher nicht bestehen werden, dennoch antreten, um zumindestens nicht durch die Sperrfrist daran gehindert zu werden, den nächsten Prüfungstermin wahrzunehmen.

Der Gesetzgeber sollte daher ein ausdrückliches Verbot von Sperrfristen für die Anmeldung zu Prüfungen vorsehen. Zusätzlich darf Studierenden durch das Unterlassen der Abmeldung von einer Prüfung kein Nachteil erwachsen. Wir schlagen vor, im § 79 einen weiteren Absatz aufzunehmen, der ein Verbot von solchen Sperrfristen normiert.

- **Mängel bei der Durchführung von Prüfungen:**

In der Praxis tritt immer wieder das Problem auf, dass Beurteilungen einzelner Prüfungen in keinem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den nach § 59 Abs 6 bekannt zu gebenden Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäben stehen, oder dass solche nicht bekannt gegeben werden. Dies sollte daher als schwerer Mangel im Sinne von § 79 Abs 1 gelten, der nicht auf negativ beurteilte Prüfungen beschränkt sein sollte.



Es wird vorgeschlagen, in § 79 Abs 1 den zweiten Satz wie folgt zu ändern:

*[...] Wenn die Durchführung einer Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. [...]*

Zusätzlich wird ein neuer Abs 6 in § 79 eingefügt:

*(6) Wenn die Beurteilung den Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäben gemäß § 59 Abs 6 augenscheinlich widerspricht, so gilt dies als schwerer Mangel.*

## **§ 80 Bachelorarbeiten**

- **Bachelorarbeiten**

Abs. 1: Die Abfassung dieser Bestimmung führt immer wieder zu unterschiedlichen Interpretationen. Eine klarere Formulierung der Intention des Gesetzgebers wäre hier wünschenswert: handelt es sich um mehrere Arbeiten, um eine Arbeit oder um zumindest um eine Arbeit.



## **§ 91 Studienbeitrag**

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hält die Einhebung von Studienbeiträgen für eine grundlegend falsche hochschulpolitische Vorgehensweise.

Daher wird folgende Neufassung von § 91 vorgeschlagen:

*§ 91 (1) Das Studium ist an allen Universitäten gemäß § 6 kostenlos.*

*(2) Insbesondere ist das Einheben von Gebühren, pauschalierten Beträgen sowie Beiträgen zu Lehrmitteln unzulässig.*

§ 92 entfällt.

Sollte es im Zuge dieser Novelle des Universitätsgesetzes zu keiner vollständigen Abschaffung der Studiengebühren kommen, ist zumindest die Streichung der doppelten Studiengebühren für ausländische Studierende sowie für Studierende, die gleichzeitig an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen bzw. Fachhochschulen studieren, von größter Dringlichkeit. Aus sozialer Sicht ist auch die Einhebung des um 10 % erhöhten Studienbeitrags in der Nachfrist widersinnig, da dies gerade Studierende betrifft, die über besonders geringe finanzielle Mittel verfügen.

Weiters ist die Regelung bezüglich der Zweckwidmung der Studiengebühren (§ 91 Abs 8) zu wenig konkret und lässt viel Interpretationsspielraum. Dementsprechend sollte gegebenenfalls festgelegt werden, dass die TeilnehmerInnen an der Abstimmung der Zweckwidmung wie bei jeder anderen demokratischen Abstimmung über die Verwendung der gesamten Studienbeiträge abstimmen, und nicht nur über jene der TeilnehmerInnen an der Abstimmung.



## **§ 124b Ergänzende Bestimmungen für die Zulassung zu den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien**

In § 124b werden sämtliche nichtmedizinischen Fächer gestrichen. Gleichzeitig wird vorgesehen, dass der gesamte Paragraph mit Wintersemester 2009/2010 außer Kraft tritt. Bis dahin sollte es jedenfalls eine Einigung mit der Europäischen Kommission geben, welche den Realitäten der Bildungspolitik und der Unmöglichkeit, dass Österreich fehlende Studienplätze in Deutschland kompensieren soll, gefunden werden. Für die medizinischen Studienrichtungen sollten allerdings die Anzahl der Studienplätze jährlich um 20 % erhöht und mit entsprechender Bundesfinanzierung die dafür nötige Ausweitung der Kapazitäten erreicht werden.



## Organisationsrecht

### § 12 Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln

Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 8: Da die den Universitäten insgesamt zu Verfügung stehende Summe fixiert ist, ist das Instrument indikatorgesteuerter Budgets nur bedingt sinnvoll, da der perverse Effekt eintreten kann, dass eine Universität trotz Verbesserung in allen Indikatorenbereichen aufgrund relativer Verschiebungen weniger Budget erhält. Die derzeit geltende Verordnung zur Berechnung und Vergabe der formelgebundenen Budgets, trägt diesem Umstand Rechnung, indem mathematische Formeln verwendet werden die die Verschiebungen des Budgets umso mehr dämpfen, je weiter der an einer Universität gemessene Indikator von der durchschnittlichen Entwicklung desselben Indikators an den anderen Universitäten abweicht, was absurderweise eine mediokre Entwicklung geradezu belohnt. Entweder man verzichtet auf die Deckelung zumindest des formelgebundenen Budgetanteils der Universitäten oder verzichtet auf eine indikatorgebundene Finanzierung der Universitäten, alles andere ist eine Farce.

### § 13 Leistungsvereinbarungen

Abs. 6: Die Erfahrung aus den letzten Jahren hat gezeigt, dass die Aussagekraft und der Informationsgehalt der von den Universitäten erstellten Wissensbilanzen äußerst gering ist. Nebst der Erstellung der Wissensbilanz sind die Universität für die Erstellung des Leistungsberichtes, Rechnungsabschluss, Datenerhebung für die Berechnung der indikatorgesteuerten Budgets und der Aufbereitung sowie Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluierungen verantwortlich; hinzu kommen noch ein ausführliches Berichtswesen. Die Folge dieses umfangreichen Berichtswesens stellt eine e-



norme Aufblähung des Verwaltungsaufwandes – und Verwaltungsapparates – an den Universitäten dar, was aber nicht zu der intendierten Verbesserung der Informationslage und dadurch einer fundierten Grundlage für qualitativ hochwertige Entscheidungen der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern geführt. Die Wissensbilanzen erwecken zunehmend den Eindruck, dass es sich um 4c-Marketingbroschüren (vgl. Wissensbilanz 2004-2005 der Universität für Bodenkultur) mit international-schönwetter-prognostizierenden Werbeaussagen (vgl. Wissensbilanz 2005 der Universität für angewandte Kunst: „Grundlage der nationalen und internationalen Strahlkraft der Angewandten“ (Wissensbilanz 2005, S.5)) der jeweiligen Universitätsleitung handelt; schwingt das Pendel in die andere Richtung aus – verkommen sie zur sinnentleerten Pflichtübung. Die bunten Blätter können die zweifelhafte Qualität der Daten und den nicht erkennbaren Nutzen in dieser Form der Zusammenstellung nicht verbergen, deren Erstellung hohe Kosten in keinster Weise zu rechtfertigen sind.

- Absatz 6 wäre demgemäß ersatzlos zu streichen.

Erscheint dies nach keinem gangbaren Weg, sollte intensiv über eine kohärente Vereinheitlichung und einer deutlichen Verschlinkung der vorgeschriebenen Statistiken und Informationssammlungen zur Steuerung der Universitäten nachgedacht werden.

Den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden sollte bei den unter § 13 Abs. 2 Z1 lit. c und e sowie lit. f genannten Leistungsvereinbarungen, da diese den Studien- und Lehrbetrieb der jeweiligen Universität betreffen, miteinbezogen werden. Die Studierenden sind die von den unter diesen Punkten vereinbarten Materien unmittelbar betroffen; es sollte den gewählten Vertreterinnen und Vertretern ermöglicht werden ihre Bedürfnisse und Anforderungen gegenüber dem zuständigen Bundesminister oder der zuständigen Bundesministerin zu artikulieren. Daher sollte ein Recht auf Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der jeweili-



gen Universität zu dem von der Universität gem. § 13 Abs. 7 vorzulegenden Entwurf festgeschrieben werden.

Gemäß § 21 Abs. 1 ist derzeit nur der Entwurf der Leistungsvereinbarung der Universität vom Universitätsrat zu genehmigen. Dies sorgt für ein intransparentes Verfahren, und ist daher inneruniversitär nicht kommunizierbar. Daher sollte jedenfalls die Veröffentlichung der Protokolle über die Verhandlungen zwischen den jeweiligen Universitätsleitungen und den Vertreterinnen und Vertretern des zuständigen Ministeriums ein transparentes, inneruniversitär kommunizierbares Verfahren gewährleisten.

Erfreulich wäre eine unmissverständliche Regelung bezüglich eines offenen Zuganges zu den Universitäten und Hochschulen. Gerade in diesem Bereich sollte der Wille des Gesetzgebers klar und unmissverständlich zum Ausdruck kommen.

Die Universitäten sollen angehalten werden, sozio-ökonomische Zugangshürden abzubauen, beispielsweise durch die Gestaltung der Studieneingangsphasen oder des Außenauftritts, sodass Studierende und künftige Studierende aus nicht akademischen Umfeldern ebenso angesprochen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 13 Abs. 2 einen neuen Punkt g) einzufügen:

*g) Studierendenzahlen*

*Universitäten haben den Zugang möglichst offen zu gestalten und insbesondere sozio-ökonomische Zugangshürden abzubauen. Daher muss die soziale Durchlässigkeit in Zusammenhang mit einer Steigerung der Studierendenzahlen Ziel jeder Universität sein.*



## **§ 14 Evaluierung und Qualitätssicherung**

An vielen Universitäten werden Evaluierungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen als reine Pflichtübung absolviert. Die fehlende Verpflichtung, dass aus den gewonnen Erkenntnissen und Empfehlungen umzusetzen sind stellen den Universitäten mehr oder minder Freibriefe aus, beispielsweise unterdurchschnittliche bisweilen anhaltend miserable Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsevaluierungen, zu tolerieren und dadurch den Status-quo konsequenzlos zu stabilisieren. Die Universitäten sollten durch eine einschlägige gesetzliche Regelung verpflichtet werden, über e.g. die Umsetzung von Evaluierungsergebnissen Rechenschaft abzulegen und in weiterer Folge die Ergebnisse von Qualitätssicherungstools und Evaluierungen bei Personalentscheidungen (Einstellung, Verlängerung von Verträgen, Änderung der Gehaltseinstufung, etc.) zu einer Entscheidungsgrundlage zu machen. Der Ausbau der Qualitätssicherung und die Mitwirkung an dieser, ist selbstredend zusätzlich zu den gesetzlich verankerten Mitspracherechten zu verstehen.

## **§ 20 Leitung und innere Organisation**

Abs. 4: Eine engere Zusammenarbeit der beiden Leitungsorgane Rektorat und Senat wäre insbesondere bei der Erstellung des Organisationsplanes wünschenswert. Eine Verschränkung und Rückkoppelung der Managementebene mit jener des Senates - als Vertretung der Universitätsangehörigen - ist gerade hier zwingend notwendig um einen Arbeitsalltag ohne Reibungsverluste sicherzustellen. Das Recht des Senates auf Stellungnahme ist hier sicherlich zu schwach und nicht weitreichend genug, um diese unerlässliche Kooperation zwischen diesen beiden Leitungsgremien nachhaltig sicherzustellen.



Der Beginn von Abs. 4 wäre wie folgt zu ändern: „Das Rektorat hat in Zusammenarbeit mit dem Senat einen Organisationsplan zu erstellen, der der Genehmigung des Senats bedarf. [...]“

Bei der Einrichtung der Organisationseinheiten (Departments, Fakultäten, Institute, o.ä.) wäre die Einrichtung von entscheidungsbefugten Kollegialorganen unterhalb der Universitätsebene (insbesondere für die Erstellung der Curricula, ausgestattet mit einem Vetorecht bei der Lehrvertragsvergabe bzw. in Anlehnung an die Organisationsstruktur mit einem Mitspracherecht beim Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat) dringlichst anzudenken. Ihre Zusammensetzung sollte sich analog zum Senat gestalten (vgl. Ausführungen zu § 25); dem Allgemeinen Personal sollte außerhalb der Paritäten ein der Größe des Organs angemessenes Stimmgewicht zukommen.

Das Kollegialorgan hat aus dem Kreis seiner Angehörigen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden zu wählen.

## **§ 21 Universitätsrat**

Der Universitätsrat als Gremium hat sich nicht bewährt. Seine Mitglieder sind entweder schlecht informiert, oder betreiben Klientelpolitik zu Gunsten ihrer Einflüsterinnen und Einflüsterer oder der ihnen nahe stehenden politischen Parteien und Institutionen. Die Bestimmungen die ausschließen, dass Politikerinnen und Politiker oder politischen Parteien nahe stehende Personen als Universitätsräte und Universitätsrätinnen tätig werden, waren erfahrungsgemäß vollkommen unzureichend um ihren Zweck, nämlich politische und wirtschaftliche Einflussnahme auf die autonomen Universitäten zu unterbinden, zu erreichen.



Auch die ursprüngliche Konzeption, dass der Universitätsrat als objektive Instanz die Entwicklung der Universität begleitet, und gleichzeitig Aufgaben der früher dichter strukturierten Aufsicht durch das Bundesministerium übernimmt, entspricht nicht der Realität. Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, dass UniversitätsrätInnen drastische Fehlentwicklungen oder Missstände an ihrer Universität tolerieren, und gleichzeitig risikoreiche Prestigeprojekte forcieren oder gutheißen, ohne auch nur annähernd die Implikationen die diese für den Forschungs- und Lehrbetrieb mit sich bringen, überschauen zu können.

Die Zusammenarbeit zwischen Rektorat und Senat verläuft an keiner Universität friktionsfrei; allerdings ist sie beinahe überall geprägt von intensivem Informationsaustausch und hoher inhaltlicher Kompetenz der Beteiligten. Der Interessenausgleich zwischen Rektorat und Senat trägt selbst in Konfliktfällen am Ende zu einer Verbesserung der Qualität der Entscheidungen bei. Während das Rektorat Strategien und Ordnungsvorschriften entwickelt und vorschlägt, bietet der Senat eine Rückkopplung mit den VertreterInnen der Universitätsangehörigen und versöhnt Konzepte des Rektorats mit der Planung und Organisation des akademischen Lehrbetriebs, den zu strukturieren seine eigentliche Aufgabe ist. Das Dreieck, das die drei obersten Leitungsgremien aufspannen, trägt demgegenüber nichts bei und stört lediglich die enge Zusammenarbeit von Senat und Rektorat. Das weite Spektrum der vom Universitätsrat zu genehmigenden Materien verzögert nur die Entscheidungsfindung ohne etwas beizusteuern, da von ihm erfahrungsgemäß in der Regel kaum konzeptive Impulse ausgehen.

Wir schlagen daher die ersatzlose Abschaffung dieses Gremiums vor. Die ihm gem. § 21 Abs. 1 zufallenden Aufgaben sollten wie folgt zwischen den bestehenden Leitungsgremien aufgeteilt werden:



1. Die Aufgaben gem. § 21 Abs. 1 Z7 und Z 10 UG 2002 sollten dem Rektorat zufallen.
2. Die Berichtspflicht gem. § 21 Abs. 1 Z12 sollte sowohl dem Rektorat als auch dem Senat zukommen.
3. Die Aufgaben gem. § 21 Abs. 1 Z1, Z5, Z9, Z11 und Z13 sollten dem Senat zukommen. Der Senat sollte die Ausschreibung für das Amt des Rektors oder der Rektorin gestalten und aus den BewerberInnen den oder die RektorIn wählen, daher würde § 21 Abs. 1 Z2 und Z3 ersatzlos entfallen.
4. Die Aufgaben gem. § 21 Abs. 1 Z4, Z8, fallen unserer Ansicht nach in den Aufgabenbereich des Bundes im Rahmen seiner Aufsichtspflicht und sollten vom zuständigen Bundesministerium wahrgenommen werden.

## **§ 22 Rektorat**

Dem Rektorat (siehe Ausführungen § 21 Universitätsrat) die Aufgaben über gem. § 21 Abs. 1 Z7, Z 10 und Z12 welche bisher Aufgabe des Universitätsrats waren:

## **§ 24 Vizerektorinnen und Vizerektoren**

Die Wahl auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin gem. § 24 Abs. 2 bzw. die Abberufung der Vizerektorinnen und Vizerektoren gem. § 24 Abs. 4 sollte jedenfalls dem Senat zukommen.



## § 25 Senat

Die Zusammensetzung der einzelnen 'Kurien' im Senat sowie seiner Unterkommissionen ist zu überdenken: UniversitätsprofessorInnen und UniversitätsdozentInnen verfolgen und vertreten an der Universität ähnliche Interessen. Sie sollten zu einer 'Kurie' zusammengefasst werden; die zweite 'Kurie' stellt der nicht habilitierte Mittelbau; die dritte 'Kurie' stellen die Studierenden. Eine semiparitätische (Lehrende-Studierende) oder drittelparitätische (ProfessorInnen-Mittelbau-Studierende) Zusammensetzung des Senates, als Vertretung der Universitätsangehörigen, wäre wünschenswert. Die gesetzlich gesicherte Mehrheit der ProfessorInnenschaft hingegen führt zu meist engstirnigem Standesdenken, das dem Wohl und einer gedeihlichen Entwicklung einer Universität nicht zwangsläufig zuträglich sein muss. Dem allgemeinen Universitätspersonal wäre eine der Größe des Organs angemessenes, zusätzlich hinzukommendes, Stimmgewicht zukommen zu lassen.

Satzungsänderungen sollten jedenfalls nur mit 2/3 Mehrheit möglich sein. Darüber hinaus muss dem Senat ein Initiativrecht in Satzungsfragen zukommen.

Dem Senat als eines der zentralen Leitungsgremien der Universität sollte ein Informationsrecht gem. § 21 Abs. 2 zugestanden werden.

Weiters sind dem Senat (siehe Ausführungen § 21 Universitätsrat) die Aufgaben über gem. § 21 Abs. 1 Z1, Z5, Z11, Z12 und Z 13 welche bisher Aufgabe des Universitätsrats waren:



## **§ 42 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**

Neben dem Rektorat und Universitätsrat sollte auch dem Senat jährlich ein Tätigkeitsbericht des Arbeitskreises zukommen. Demgemäß wäre in Abs. 10 der Senat zu ergänzen.

## **§ 45 Aufsicht**

In mehreren Universitätsagenden wäre eine verstärkte Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch das Bundesministerium wünschenswert. Hier ist insbesondere auf die Satzungen und die Curricula zu verweisen. Die Prüfung der Satzungen der Universitäten durch die Aufsichtsbehörde wäre, ob möglicher Rechtsunsicherheiten, erstrebenswert. Die Möglichkeit der autonomen Einrichtung von Curricula hat zu einem gewissen Wildwuchs geführt als auch unstimme und zuweilen nicht sonderlich rechtskonforme Blüten getrieben. Sowohl bei der Satzung als auch bei den Curricula wäre eine Prüfung durch die Aufsichtsbehörde angemessen; die Festlegung einer Nichtuntersagung erschiene hier zweckmäßig.

Die Einrichtung einer der Aufsichtsbehörde vorgelagerten Dienststelle oder Kommission, die für die Prüfung verantwortlich zeichnet, und gegebenenfalls an die Aufsichtsbehörde weiterleitet, erschiene hierfür eine geeignete Handhabe.